

## Vorwort zur 8. Auflage

Die Modernisierung des Besteuerungsrechts ist nun auch gesetzlich geregelt. Tatsächlich haben sich die Anforderungen im Bereich der elektronischen Bearbeitung der Steuererklärungen für den Steuerpflichtigen und seine Berater weiter entwickelt. Elektronische Übertragung vieler Daten und vorausgefüllte Steuererklärung sind zwischenzeitlich Alltag. Neben den vielen rechtlichen Änderungen müssen nun auch vermehrt die elektronischen Hürden bewältigt werden.

Die gesetzlichen Änderungen 2016 haben sich für den Bereich der Einkommensteuer in Grenzen gehalten. Der Wegfall der Funktionsbenennung zum § 7g EStG wird die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2016 genauso bereichern, wie die vielen neuen Entscheidungen im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Hier haben die Finanzgerichte und der BFH zum anschaffungsnahen Herstellungsaufwand, der Übertragung von Erhaltungsaufwand, den Disagioregeln und der Bestimmung der ortsüblichen Miete wichtige Eckpfeiler gesetzt.

Die Entscheidungen zum Strukturwandel (Übergang zur Liebhaberei), der Abgrenzung der Einkunftsarten für Freiberufler und die sehr feinstreifige (einzelne und getrennte) Aufzeichnungspflicht für bestimmte Betriebsausgaben sind zu beachten.

Für Arbeitnehmer gilt es, die Entscheidungen zum Bereich des häuslichen Arbeitszimmers, der überlassenen (Elektro-)Fahrräder, zur doppelten Haushaltsführung und zur Arbeitskleidung einzuordnen.

Beitragsrückerstattungen, Bonuszahlungen und Verrechnung mit den Krankenversicherungsbeiträgen sind in 2016, genau wie die außergewöhnlichen Belastungen des § 33 EStG Schwerpunkt vieler Entscheidungen der Finanzgerichte und des BFH gewesen. Nicht zu vergessen, die vom BMF Schreiben abweichende Entscheidung des BFH zur Anwendung der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Fachlich und technisch bleibt das Steuerrecht auch für 2016 anspruchsvoll und wird noch viel Freude bereiten.

Die auch für den Veranlagungszeitraum 2016 wieder aktualisierte Checkliste soll insbesondere bei Neumandaten die umfangreichen Problemfelder der Einkommensteuer abbilden.

Berlin, im Dezember 2016

Thomas Arndt